

(Abg. Schönfeld.)

(A) Zugegeben, daß in vielen Gemeinden diese Gesichtspunkte nicht mehr maßgebend sein können, so ist doch damit nicht gesagt, daß das in allen Gemeinden der Fall ist. Man ersieht auch hier nicht die Notwendigkeit, daß für die Landgemeinden ohne weiteres die Klassenbildung nach dem Umfange des Grundbesitzes ausgeschlossen werden soll.

(Sehr richtig!)

Der Regierungsentwurf bot hier ja die Möglichkeit, daß in solchen Gemeinden, in denen der Grundbesitz mehr zurücktritt, in Industriegemeinden, Vorortgemeinden, andere Maßstäbe, Gemeindeeinkommen, Staatssteuereinkommen, Gemeindesteuerbeträge, Staatseinkommensteuerbeträge usw., herangezogen werden konnten. Damit ist doch die Möglichkeit gegeben, den konkreten Verhältnissen dieser Gemeinden Rechnung zu tragen.

(Sehr richtig!)

Es ist dann weiter auf S. 6 gesagt:

(B) „Die Deputation nahm schließlich den Standpunkt der Regierung ein. Sie mußte zugeben, daß die vorgeschlagene Bestimmung eine Konsequenz der Klassenbildung ist, und konnte nicht verkennen, daß bei einer gemeinschaftlichen Wahl die Interessen der einzelnen Klassen nicht gewahrt bleiben. Würde es doch bei gemeinschaftlichen Wahlen möglich sein, daß als Vertreter der Gutsbesitzer ein Parteibeamter gewählt wird, der nur zufällig ein Grundstück besitzt, dem im übrigen aber die Interessen des Grundbesitzes dieses Ortes gleichgültig sind.“

Diese Möglichkeit haben Sie nun doch geschaffen, wenn Sie die Klasseneinteilung lediglich nach der Leistung des einzelnen Anfassigen bilden. Dann ist es eben möglich, daß heterogene Interessen vertreten werden. Hier ist es aber klipp und klar ausgesprochen, daß das vermieden werden sollte.

In Abs. 1 zu § 30 wird gesagt, daß eine gemeinsame Wahl der Klassen deswegen ausgeschlossen werden soll, weil dann nicht ausgesprochene Klassenvertreter gewählt würden. Es ist seither möglich gewesen, daß sowohl die Klassen der Anfassigen mit Unanfassigen, als auch die Klassen der Anfassigen gemeinsam die Vertreter der einzelnen Klassen wählten, aber Klassenvertreter sind trotzdem immer gewählt worden. Ich fasse die Erläuterungen so auf, daß man meint, daß durch die Wahl in jeder einzelnen Klasse ganz besonders ausgesprochene Vertreter gewählt werden können.

Ich komme dann zu der Bestimmung von § 30 unter b, daß die Bildung mehrerer Klassen von Anfassigen unterbleiben kann. Ich hätte es für vollstän-

dig hinreichend gehalten, wenn diese Bestimmung weggelassen worden wäre, da wie bisher, so auch fernerhin das Dispensationsrecht vollständig genügt hätte, um im einzelnen Falle Abhilfe zu schaffen. Es wird bei den Anfassigen der Landgemeinden — und nur um Landgemeinden handelt es sich hier — immer möglich sein, Klassen zu bilden. Man braucht zur Klassenbildung dann eben nur verschiedene Maßstäbe anzulegen, wie der Regierungsentwurf es vorsieht, wenn es sich nicht mehr um rein landwirtschaftliche Gemeinden handelt. Durch die Einschaltung unter b können sich einzelne Gemeinden zur Annahme dieser ortsgesetzlichen Bestimmung veranlaßt sehen, in welcher die Voraussetzungen eigentlich nicht gegeben sind. Für so wichtig oder gar bedenklich halte ich aber diese Bestimmung nicht.

Es ist nun weiter in § 30 bestimmt worden, daß juristische Personen sowie auch physische Personen — das ist die notwendige Konsequenz — ein besonderes Vertretungsrecht eingeräumt erhalten sollen, und zwar ein Kammrecht, wenn durch Unternehmungen oder einzelne Personen nicht über ein Drittel des Gesamtbedarfs der Gemeinde geleistet wird, andernfalls ein Mußrecht. Wir sind nicht gegen diese Bestimmung, da sie auf paritätischer Basis geschaffen wird. Es wird nicht nur industriellen, sondern auch anderen Unternehmungen wie auch physischen Personen das gleiche Recht eingeräumt. (D) Ich möchte aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß noch vor Emporblühen der Industrie in manchen Gemeinden der Fall für die Landwirtschaft in Sachsen ähnlich gelegen haben mag, ohne daß von dieser Seite aus ein derartiger Wunsch zur Geltung gebracht worden ist. In der Tat ist hier ein Privilegium geschaffen worden, aber da wir immer bei der Gemeindevertretung den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung gelten lassen wollen, so sind wir auch nicht dagegen, daß diese Vertretung geordnet worden ist.

Ich hätte dann gegen die übrigen Änderungen, die die Gesetzgebungsdeputation am Regierungsentwurfe vorgenommen hat, persönlich und, wie ich annehmen darf, auch mit der Mehrzahl meiner politischen Freunde Wesentliches nicht einzuwenden. Ich habe nur auf S. 11 des Berichtes zu § 97 Abs. 1 noch zu bemerken, daß sich dort ein Druckfehler findet. Es steht in der 2. Zeile das Wort „nicht“ in dem Nachsatze: „wenn diese Grundstücke nicht dem Stammvermögen angehören“. Es muß wohl heißen, wie auf der umstehenden Seite im Deputationsantrage: „die dem Stammvermögen angehören“. Das Wort „nicht“ würde zu streichen sein.

Wie gesagt, zu den übrigen Änderungen habe ich keine Veranlassung Stellung zu nehmen, und ich möchte